



50-prozentige Werbungskosten für die IT Branche

Höhere Nettovergütung für die Arbeitnehmer bei gleichbleibenden Kosten für den Arbeitgeber!

Aufgrund der Nutzung oder Verfügung über die Urheberrechte haben Arbeitnehmer Anspruch auf 50-prozentige Werbungskosten. Die erhöhten Werbungskosten können zum Beispiel **Programmierer oder Entwickler von Computerspielen und -anwendungen** nutzen. Durch diese steuerliche Erleichterung kann den Arbeitnehmern-Urhebern ein attraktiveres Vergütungsschema angeboten werden, was in der Praxis eine höhere Nettovergütung für sie bedeutet.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der 50-prozentigen Werbungskosten

- Im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses (ggf. im Rahmen eines zivilrechtlichen Vertrags) entsteht ein Werk, das Gegenstand des Urheberrechts ist (z.B. eine Computer-Software), das der Urheber nutzt oder über das er verfügt
- In der Vergütung des Programmierers werden vom Arbeitgeber das Honorar (auf das er die erhöhten Werbungskosten von 50 % anwendet) und andere Vergütungsbestandteile eindeutig voneinander getrennt gehalten
- Es wird eine entsprechende Dokumentation geführt, die u. a. die Entstehung des Werkes sowie die Einnahmen des Arbeitnehmers aus den Urheberrechten oder aus der Verfügung über solche Rechte und deren Höhe nachweist

50-prozentige Werbungskosten. Was ist dabei zu beachten?



Entsprechende Bestimmungen des Anstellungsvertrags, die den Übergang der Urheberrechte zwischen dem Programmierer und dem Arbeitgeber regeln



Führen eines Registers der geschaffenen Werke, das unter anderem den Zeitpunkt des Übergangs der Urheberrechte nachweist



Das Getrenthalten des dem Urheber zustehenden Honorars



Kontrolle der Obergrenze der erhöhten urheberrechtlichen Werbungskosten



Eine ordnungsgemäße Festlegung der Höhe des Honorars anhand der aktuellen Rechtsprechung und der Stellungnahmen der Steuerbehörden, einschließlich der 2020 erteilten allgemeinen verbindlichen Auskunft

Obergrenze der urheberrechtlichen Werbungskosten

- Die Höhe der erhöhten Werbungskosten ist durch eine Obergrenze eingeschränkt
- 50-prozentige Werbungskosten dürfen im Steuerjahr 120 Tsd. PLN nicht überschreiten (die Erleichterung gilt nicht für den Überschuss) – dies entspricht den Einnahmen von ca. **270 Tsd. PLN** jährlich

Honorarhöhe

- Die Wahl der richtigen Methode zur Berechnung des Honorars ist von tragender Bedeutung
- Das Honorar muss mit einem konkreten Werk zusammenhängen (bzw. mit Werken, die der Art nach bestimmt werden)

Wie ist das in der Praxis anzuwenden?

Phase 1. Analysieren

Klären Sie, ob der Arbeitnehmer im Rahmen seiner Pflichten urheberrechtlich geschützte Werke schafft und ob der Arbeitnehmer im Rahmen des Arbeitsverhältnisses Urheberrechte nutzt oder über sie verfügt

Phase 3. Machen Sie eine Steuererklärung

Berechnen Sie die Höhe des Einkommens des Arbeitnehmers unter Berücksichtigung der 50-prozentigen Werbungskosten > behalten Sie die Einkommensteuervorauszahlung in niedrigerer Höhe als bisher ein > zahlen Sie dem Arbeitnehmer eine höhere Vergütung

Phase 2. Den Vertrag aktualisieren und das Honorar bestimmen

Bei Programmierern, die Computer-Software schaffen, aktualisieren Sie die entsprechenden Bestimmungen des Anstellungsvertrags und der Arbeitsordnung > halten Sie das Honorar getrennt und wählen Sie die Methode zur Bestimmung dessen Höhe

Phase 4. Überwachen

Führen Sie ein Register, anhand dessen Sie erhöhte Werbungskosten für Arbeitnehmer anwenden, laufend und kontinuierlich > kontrollieren Sie die Obergrenze der erhöhten Werbungskosten.

KONTAKT

Wenn Sie Interesse haben und Unterstützung zu dem oben genannten Thema suchen, können Sie uns gerne kontaktieren. Unsere Experten unterstützen Sie bei der Umsetzung dieser Erleichterung in Ihrem Unternehmen.



Mikołaj Ratajczak
Associate Partner
Steuerberater
TPA Poland
mikolaj.ratajczak@tpa-group.pl



Grzegorz Gajda
Partner
Rechtsanwalt PL
Baker Tilly Legal Poland
grzegorz.gajda@bakertilly.pl



Iga Kwaśny
Partner
Buchhaltung und
Gehaltsabrechnung
TPA Poland
iga.kwasny@tpa-group.pl

TPA ist eine führende internationale Beratungsgruppe, die umfassende Unternehmensberatungsleistungen in 12 Ländern im Mittel- und Süd-Ost-Europa anbietet.

In Polen gehört TPA zu den führenden Beratungsunternehmen. Wir bieten internationalen Konzernen und polnischen Großunternehmen effektive Geschäftslösungen in der strategischen Steuerberatung, im Outsourcing in der Buchführung und im Lohnwesen, in der Anlageberatung auf dem Gebiet der Immobilien und der Personalberatung sowie der Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung unter der Marke Baker Tilly TPA. Eine natürliche Ergänzung zu unseren interdisziplinären Dienstleistungen ist die Rechtsberatung, die wir unter der Marke Baker Tilly Legal Poland anbieten.

TPA Poland, Baker Tilly TPA und Baker Tilly Legal Poland sind alleinige Vertreter von Baker Tilly International in Polen – einem der größten globalen Netzwerke unabhängiger Beratungsunternehmen.

Als Mitglied von Baker Tilly International verbinden wir die Vorteile der integrierter Betreuung nach dem „One-Stop-Shop“-Ansatz mit der Expertise einer traditionellen Rechtskanzlei sowie der Reichweite einer internationalen Beratungsgruppe.

Dieses Dokument wurde nur zu Informationszwecken erstellt und hat einen allgemeinen Charakter. Es sei empfohlen, vor Ergreifung der Maßnahmen auf Grundlage der präsentierten Informationen jeweils eine verbindliche Stellungnahme der Experten von TPA einzuholen